

Zuständigkeitsordnung für den Hauptausschuss und die freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Gemeindevertretung
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§ 2

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss berät und beschließt über:

- (1) die Widmung, Umstufung, Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie kommunaler Einrichtungen,
- (2) die Durchführung von kommunalen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
- (3) die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen unterhalb der in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- (5) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 8 Absatz (1) der Hauptsatzung unterhalb der dort genannten Wertgrenze nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- (6) die Maßnahmen zur Ausführung des Haushaltsplanes nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- (7) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen unterhalb der in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (9) Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB, über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB, sofern die Verwaltung die Angelegenheit nach entsprechender Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bauen, Umwelt und Flughafen nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung abschließend entscheiden kann. .
- (10) alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen,
- (11) Angelegenheiten, die ihm von der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten zur Entscheidung vorgelegt werden
- (12) über Empfehlungen für Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung und Grundsatzangelegenheiten der Gefahrenabwehr sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit.

§ 3

Allgemeiner Aufgabenrahmen für freiwillige Ausschüsse

- (1) Die freiwilligen Ausschüsse beschäftigen sich vorberatend insbesondere mit Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder durch die Gemeindevertretung obliegen.

- (1) Die freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 4-6 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
- (2) Die freiwilligen Ausschüsse haben sich zusätzlich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Hauptausschuss oder von der Gemeindevertretung zur Beratung überwiesen wurden.
- (3) Die freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (4) Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Gemeindevertretung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
- (5) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 3.
- (6) Die freiwilligen Ausschüsse haben die Pflicht, den Seniorenbeirat in allen, die Interessen der Senioren berührenden Angelegenheiten zu hören und in ihre Beratungen einzubeziehen.

§ 4

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen berät und erarbeitet Beschlussempfehlungen für die Gemeindevertretung zu folgenden Inhalten:

- (1) finanzielle Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere die Haushaltsatzung und die Haushaltsdurchführung,
- (2) Vorhaben und Maßnahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde
- (3) Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
- (4) Grundstücksgeschäfte, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters berührt wird,
- (5) die im § 2 unter den Nummern 5 bis 7 genannten Angelegenheiten.

§ 5

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen, Umwelt und Flughafen

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen, Umwelt und Flughafen berät und erarbeitet Beschlussempfehlungen für die Gemeindevertretung zu folgenden Inhalten:

- (1) die Haushaltsvoranschläge für den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Planungsamtes,
- (2) die Satzungen und Gebührenordnungen für den Bereich des Bau- und Planungsamtes,
- (3) die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bauleitplänen,
- (4) den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- (5) die Neuanlage und Erweiterung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, sowie Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
- (6) Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (z.B. Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen),
- (7) die Vergabe von Planungsleistungen in Bezug auf die in den vorgenannten Nummern genannten Maßnahmen auf der Grundlage von Angeboten von mindestens drei verschiedenen Anbietern (Planungsbüros, Architekten usw.), letzteres gilt nicht, wenn die Übernahme der Kosten durch einen Investor oder einen sonstigen Dritten vertraglich gesichert ist,
- (8) die Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutzes, der Energieversorgung und des Immissionsschutzes im Rahmen gemeindlicher Aktivitäten,

(9) die Entwurfsplanungen für die Bereiche der Parks und öffentlichen Grünanlagen, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Friedhöfe und über sonstige Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes,

(10) der Energieeinsparung, der Nutzung regenerativer Energiequellen und des Klimaschutzes im Rahmen des örtlichen Wirkungskreises.

Der Ausschuss berät ferner über Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB und über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB, und spricht hierzu Empfehlungen aus.

§ 6

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Vereine

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Vereine berät und erarbeitet Beschlussempfehlungen für die Gemeindevertretung zu folgenden Inhalten:

(1) die Haushaltsvoranschläge für seinen Zuständigkeitsbereich,

(2) die Errichtung, Änderung und Auflösung von schulischer Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Seniorenbetreuung und deren Bezeichnungen,

(3) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen sowie von Verträgen mit anderen Schulträgern,

(4) die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, soweit die kommunale Zuständigkeit gegeben ist,

(5) Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen von sozialen und der kulturellen Einrichtungen,

(6) die Förderung der kulturellen Arbeit,

(7) den Bau und die Förderung von Sportanlagen,

(8) die Maßnahmen der Seniorenarbeit und Jugendarbeit und zur Förderung der Familie, Frauen und Menschen mit Behinderung.

(9) die Maßnahmen zur Integration

(10) die Förderung des Vereinslebens